

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 13. November 2024

Dossier Nr. 10481, «Club» vom 29. Oktober 2024 / Rundschau vom 25. September 2024 – «Diskussionsleitung; Behandlung SVP-Vertreter»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 30. Oktober 2024, worin Sie obige Sendungen wie folgt beanstanden:

«Sehr oft tendenziöse, politisch linkslastige Berichterstattungen - Vertreter der "SVP" werden z.Bsp. oft am Ausreden gehindert, das Thema plötzlich gewechselt oder schlicht abgekanzelt!

Bsp. Rundschau mit den Parteipräsidenten der SP Cédric Wermuth und SVP Parteipräsident Marcel Dettling war ein linkes Trauerspiel... :-(

Kurzum: Die "SRG" - unser linker Staatssender - schwache journalistische Leistungen / Recherchen sind an der Tagesordnung - die Fernsehgebühren müssen dringend gesenkt werden!!»

Die **Ombudsstelle** hat sich die Beiträge ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

1.

Gemäss Art. 92 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) müssen Beanstandungen innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der beanstandeten Publikation eingereicht werden. Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Sendungen, so beginnt die Frist mit der Ausstrahlung der letzten beanstandeten Publikation. Die erste der beanstandeten Publikationen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen (Art. 92 Abs. 3 RTVG).

2.

Der Beanstander rügt die Diskussionsleitung in der Sendung «Club» vom 29. Oktober 2024. Diese Sendung liegt innerhalb der Frist von 20 Tagen gemäss Art. 92 Abs. 2 RTVG.

Sodann verweist er auf «diverse Rundschau-Sendungen». Gemäss Art. 92 Abs. 5 RTVG sind Beanstandungen kurz zu begründen. Insbesondere ist auch anzugeben, auf welche Sendung sich eine Beanstandung bezieht. Der blosser Hinweis im Beanstandungsformular auf «diverse Rundschau-Sendungen» reicht als Begründung nicht aus. Einzig die angesprochene Rundschau-Sendung mit den Parteipräsidenten Dettling und Wermuth lässt sich aufgrund der Ausführungen des Beanstanders auf den 25. September 2024 datieren. Diese Sendung liegt zwar ausserhalb der 20-Tage-Frist gemäss Art. 92 Abs. 2 RTVG, jedoch innerhalb der Drei-Monats-Frist von Art. 92 Abs. 3 RTVG, weshalb sich die Ombudsstelle auch zu dieser Sendung äussert.

3.

Das Gesetz kennt keine spezifischen Vorgaben für die Moderation von Diskussions-sendungen bzw. kontradiktorische Gespräche, in denen verschiedene Meinungen zu Wort kommen. Massgebend sind somit die allgemeinen Mindestanforderungen von Art. 4 RTVG. Wie alle Sendungen müssen somit auch sie die Grundrechte beachten (Art. 4 Abs. 1 RTVG) und, soweit es sich um redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt handelt, Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann, wobei Ansichten und Kommentare als solche erkennbar sein müssen (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Sodann müssen die Programme in ihrer Gesamtheit der redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen (Art. 4 Abs. 4 RTVG).

In Diskussionssendungen ist somit insgesamt der Vielfalt der Meinungen Rechnung zu tragen. Damit dem Publikum die Bildung einer eigenen Meinung ermöglicht wird, sind sodann Diskussionen mit einem Informationsgehalt so zu moderieren, dass die verschiedenen Meinungen adäquat geäussert werden können. Dies wäre dann nicht (mehr) der Fall, wenn Diskussionsteilnehmende sich nicht ausreichend einbringen könnten oder von der Moderation in ihren Voten derart unterbrochen würden, dass ihnen die Darlegung ihrer Meinung verunmöglicht würde und es ihnen insbesondere verwehrt würde, Gegenargumente vorzutragen und auf abweichende Wortmeldungen zu antworten. Dabei ist davon auszugehen, dass Diskussionen vor allem dann auf ein Publikumsinteresse stossen, wenn sie als lebendig wahrgenommen werden und Rede und Widerrede ermöglicht wird. Dies setzt voraus, dass Diskussionsteilnehmende auch in ihren Voten unterbrochen werden können, wenn sie vom Thema abweichen oder zu länglichen Wortmeldungen neigen.

Diskussionsleitern steht hier bezüglich der Art der Gesprächsführung ein grosses Ermessen zu. Ein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit wäre erst dann zu bejahen, wenn durch eine einseitige Moderation die Meinungsbildung des Publikums offenkundig nicht mehr gewährleistet wäre. Allein eine energische und forsch wirkende Gesprächsleitung führt jedoch nicht zu einem Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG.

Daraus ergibt sich für die beiden hier zu beurteilenden Sendungen Folgendes:

Rundschau vom 25. September 2024

Die konkrete Beanstandung betr. Rundschau bezieht sich auf den Talk zwischen den Präsidenten der Schweizerischen Volkspartei (SVP), Nationalrat Marcel Dettling, und den Co-Präsidenten der Sozialdemokratischen Partei (SP), Nationalrat Cédric Wermuth zum Thema «Migration» in der Rundschau vom 25. September 2024. Das Gespräch dauerte rund 47 Minuten. Moderiert wurde es von den beiden Rundschau-Moderatoren Franziska Ramser und Gion-Duri Vincenz. Zur Umschreibung einzelner Fragestellungen und Positionen wurden verschiedene Sequenzen eingespielt, in denen auch weitere Personen zu Wort kamen.

Die «Übungsanlage», im Rahmen eines längeren Streitgesprächs die Präsidenten der beiden grössten Parteien in der Bundesversammlung zu einem zentralen Thema der Bundespolitik diskutieren zu lassen, verstösst augenscheinlich nicht gegen irgendwelche gesetzlichen Vorgaben oder publizistischen Grundsätze. Sie ist vielmehr geeignet, die unterschiedlichen Positionen der beiden Parteien durch die authentischen Aussagen von deren Präsidenten aufzuzeigen. Das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG) ist somit offenkundig eingehalten.

Das Gespräch wurde nach Ansicht der Ombudsstelle auch sachgerecht und ausgewogen moderiert. Die beiden Parteipräsidenten erhielten hinreichend Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Die Moderatoren intervenierten mit gezielten Fragen, liessen jedoch dem Gespräch im Rahmen einer strukturierten Debatte soweit sinnvoll freien Lauf. Daran ändern gegenüber beiden Gesprächsteilnehmern vorgetragene kritische Nachfragen nichts. Um die verschiedenen Aspekte zum Thema «Migration» anzusprechen, waren zuweilen Interventionen zum Wechsel des Gesprächsfokus angebracht. Der vom Beanstander pauschal vorgetragene Vorwurf, es habe sich um ein «linkes Trauerspielt» gehandelt, wird in keiner Weise spezifiziert und ist für die Ombudsstelle nicht nachvollziehbar. Insbesondere hatten beide Gesprächsteilnehmer die Möglichkeit, sich zu den angesprochenen Punkten ausreichend zu äussern. Die Länge der einzelnen Voten ist nicht von entscheidender Bedeutung, zumal mit präzisen und sachbezogenen Gesprächsbeiträgen oft mehr Wirkung erzielt wird als mit länglichen und wenig konzisen Voten.

Club vom 29. Oktober 2024

Der «Club» vom 29. Oktober 2024 stand unter dem Titel «Schweiz – EU: jetzt gilt es ernst» und befasste sich mit den laufenden Vertragsverhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, die in den nächsten Monaten zum Abschluss gebracht werden sollen. Unter der Leitung von Peter Duggeli diskutierten:

- Petros Mavromichalis, EU-Botschaft in der Schweiz
- Eric Nussbaumer, Nationalratspräsident (SP/BL)
- Thomas Aeschi, Nationalrat/Fraktionspräsident (SVP/ZG)
- Urs Wietlisbach, Unternehmer/Mitinitiant Kompass-Initiative
- Christoph Mäder, Präsident Economiesuisse
- Lukas Golder, Co-Direktor GFS Bern

Die Zusammensetzung der Diskussionsrunde ist nicht zu beanstanden. Während Petros Mavromichalis und Lukas Golder eine spezifische Rolle zukam, kamen je zwei Vertreter zu Wort, die den sich abzeichnenden Verhandlungsergebnissen positiv und negativ gegenüberstanden.

Der Beanstander macht denn auch nicht eine problematische Zusammensetzung der Diskussionsrunde geltend, sondern rügt, Vertreter der SVP würden zum Beispiel oft am Ausreden gehindert, das Thema werde plötzlich gewechselt oder sie würden schlicht abgekanzelt.

Nach Beurteilung der Ombudsstelle hatten im Club vom 29. Oktober 2024 auch die Gegner eines neuen Abkommens mit der EU, Nationalrat Thomas Aeschi und Urs Wietlisbach, in einer adäquaten Weise die Möglichkeit, ihre Argumente vorzutragen und sich in die Diskussion einzubringen. Auch wenn die Diskussionsleitung von Peter Düggelel zuweilen eine gewisse Schärfe aufwies, kam es nicht zu Interventionen, die dazu geführt hätten, dass die Sendung ein einseitiges Bild ergeben hätte und damit die Meinungsbildung des Publikums beeinträchtigt worden wäre. Allerdings erwies sich die direkte Auseinandersetzung zwischen dem Diskussionsleiter Düggelel und Nationalrat Aeschi bezüglich der «richtigen» Zahlen der Nettoeinwanderung als unglücklich und mag den Eindruck einer in diesem Punkt einseitigen Gesprächsführung erweckt haben. An der Sachgerechtigkeit der gesamten Diskussionsendung änderte diese Sequenz jedoch nichts.

Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass weder die Diskussion in der Rundschau vom 25. September 2024 noch der Club vom 29. Oktober 2024 gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG verstiesse.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüsse

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz